Recht des Vaters auch nur in irgend einer Beziehung berührt werde. Ich leugne aber überhaupt, daß durch die Unzucht das Recht der Aeltern verletzt wird. Das Gefühl der Aeltern, ja, das kann sehr gekränkt werden, besonders wenn eine Tochter sich eines solchen Vergehens schuldig macht, aber das Recht derselben kann nicht darunter leiden. Denn durch eine solche Handlung disponirt eine Person doch nur immer über sich selbst. Sr. Exzellenz haben bereits aufmerksam gemacht, daß durch ein derartiges Amendement, zumal wie es von Sr. Königl. Hoheit begründet worden ist, der ganze Gesichtspunkt verändert wird. Nun ist es nicht mehr die Unsittlichkeit, nun wäre es mehr eine Verletzung der älterlichen Rechte, die bestraft werden soll, die also nicht bestraft werden könnte, wenn sie die Aeltern stillschweigend dulden. Es würde ferner in Folge des Amendements der Fall eintreten, daß Personen, welche Aeltern hätten, wegen Unzucht bestraft werden könnten; diejenigen aber, welche keine Aeltern haben, mögen Unzucht treiben, wie sie wollen. Daß eine solche Ungleichheit sich weder mit der Gerechtigkeit, noch mit der Gesetzpolitik, noch mit der Rücksicht auf die Meinung der Nation vertragen würde, ist wohl von selbst einleuchtend.

Referent Prinz Johann: Ich bin keineswegs einer von Denjenigen, welche den Begriff von Vergehn und Sünde verwechseln. Ich lege auch darauf nicht so viel Werth, daß eine Mißbilligung des achtbaren Theils der Nation herbeigeführt worden ist, sondern auf die Verwechselung des nicht achtbaren Theils der Nation zwischen Verbotenem und Erlaubtem, des nicht achtbaren Theils, der Nation, welcher glaubt, was nicht verboten ist, ist erlaubt. Wäre nicht eine Strafe früher eingesetzt gewesen, so würde ich nicht dafür stimmen, eine Strafe einzuführen. Deswegen stimme ich für die Wiedereinführung der Strafe, weil ich glaube, daß das Volk dadurch in der Meinung, daß dies Vergehen strafbar sei, festehalten wird.

D. Großmann: Auch ich mag das Rechtsgebiet und das Sittengebiet durchaus nicht vermischt wissen und könnte Nichts weniger wünschen, als daß das Schwert des Staates zur Beförderung der Sittlichkeit geführt werde. Allein das muß ich behaupten, daß eine Verletzung des höchsten Gutes, welche durch die in Frage stehenden Vergehungen bewirkt wird, auch in mehrfacher Hinsicht eine Rechtsverletzung ist, was aus den von den geehrten Sprechern vor mir angeführten Gegengründen geleugnet werden will. Es kann irgend Jemand seine Zeit, Kräfte und Vermögen verschleudern, wie er will. Er thut sich allerdings dabei selbst den größten Schaden; aber hier werden die heiligsten Güter und Rechte zugleich verletzt. Es ist hier das älterliche Recht, die Familienehre, die Wohlfahrt und das Recht der Gemeinde verletzt und am Ende auch das Recht des Staates, weil die in solcher Weise herabgekommenen Personen früher oder später Andern zur Last fallen. Unter den Begriff eines Vergehens aber muß ich die Unzucht schlechterdings rechnen, und ich kann es nur für Sophismen halten, wenn man sie bloß für eine Sünde erklärt. Ja wenn sie auf das moralische Gebiet beschränkt bliebe, möchte sie von Menschen ungestraft bleiben. Sie tritt aber hervor in Zeit und Raum, sie tritt als öffentliches Aergerniß in der Gemeinde hervor, sie zerreißt die heiligsten Bande und zerstört die glücklichsten Verhältnisse. Wenn man sagt, es sei nicht recht, daß der Staat seine Mißbilligung öffentlich darüber ausspreche, so muß ich dem hochgestellten Hrn. Referenten beistimmen. Wäre bis jetzt noch keine Strafe darauf gesetzt gewesen, so würde die Straflosigkeit dieses Vergehns weniger anstößig sein. Aber so giebt der Staat damit ein Aergerniß, er verfälscht die sittlichen Begriffe und kann nicht verhindern, daß ein großer Theil des Volks für sittlich erlaubt hält, was vom Gesetz nicht mehr verboten und nicht mehr bestraft wird, und das muß nothwendig eine sehr bedenkliche Wirkung hervorbringen. Was soll daraus werden, wenn der Staat selbst mitwirkt, daß die sittlichen Begriffe des Volks in Verwirrung gerathen?

Präsident: Es hat ein Sprecher erklärt, er wünsche, wenn der zweite Antrag des hochgestellten Referenten zur Annahme komme, daß die Aufnahme zur Untersuchung von Amts wegen eintreten möge. Es ist von Seiten Sr. Königl. Hoheit Nichts erklärt worden, so daß ich nicht weiß, ob sie damit einverstanden ist.

Referent Prinz Johann: Nein! ich kann mich damit nicht einverstanden erklären.

D. Großmann: Se. Königl. Hoheit können sich damit also nicht vereinigen? Ich kann aber auch nicht von meiner Ueberzeugung und meinem Antrage abgehen. Ich erkläre nur noch, daß auf die Quantität der Strafe Nichts ankommt, denn wenn auch die Kammer nur das Strafmaß Sr. Königl. Hoheit annehme, so würde ich damit zufrieden sein. Ich würde daher bitten, daß in Bezug auf mein Amendement einmal die Frage so gestellt würde: soll die Untersuchung von Amts wegen geschehen? und soll die Strafe bis auf 8 Tage oder mehrere Wochen, nach Verschiedenheit der Fälle, bestimmt werden?

Referent Prinz Johann: Das Letztere würde ich um so mehr empfehlen, weil sonst eine höhere Strafe, als für den Ehebruch eintritt.

Graf Hohenthal: Vielleicht würde es für die erste Frage genehm sein, die Stellung so zu nehmen, ob überhaupt auf die einfache Unzucht eine Strafe gesetzt werden soll, und dann erst zu den andern beiden Fragen überzugehen.

Präsident: Ich frage also die Kammer, ob sie gemeint sei, daß nach dem Sinne des Amendements die einfache Unzucht überhaupt bestraft werden soll? Wird mit 17 gegen 13 Stimmen bejaht. Und ob die Untersuchung von Amts wegen eintreten soll? Wird mit 17 gegen 13 Stimmen verneint. Die dritte Frage ist nun: Ob der Antrag Sr. Königl. Hoheit angenommen werde? Wird mit 16 gegen 14 Stimmen abgelehnt.

Bürgermeister Hübler: Was soll nun bestraft werden?

Secr. Hartz: Ein Theil hat für Hrn. D. Großmann, ein Theil für Se. Königl. Hoheit gestimmt.

Bischof Mauermann: Die Majorität hat sich dafür bestimmt, daß die Unzucht bestraft werden soll.

SLUB
Wir führen Wissen.